

2.1.9 Reglement Schulweg (Entschädigung & Mofa)

a. Wegentschädigung

Wer erhält eine Wegentschädigung?

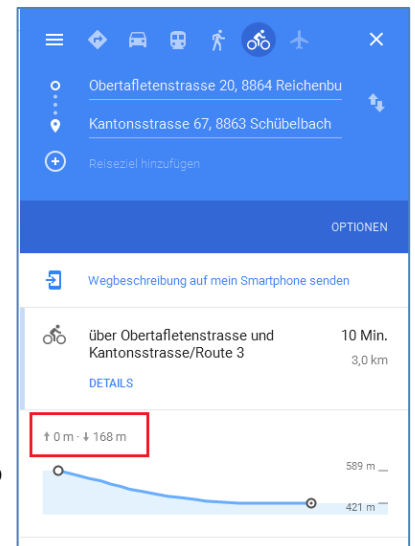
Alle Schülerinnen und Schüler der Sek 1 March, welche

- mehr als 4 km vom jeweiligen Schulort entfernt wohnen
- allfällige Höhenunterschiede werden zum Weg hinzugerechnet: ab 100 Höhenmeter wird eine Horizontaldistanz von 1 km eingerechnet.

Wie wird der Weg berechnet?

Die Berechnung ist ausschliesslich mit <https://www.google.ch/maps/> vorzunehmen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Startadresse = Wohnort (Strasse, Hausnummer, Ort)
- Zieladresse = Schulort (Strasse, Hausnummer, Ort)
- Fahrtweg:** mit Auto aufgrund wintertauglicher Strasse
- Die **Höhendifferenz** wird jedoch mit dem Fahrrad gerechnet: über das Menü "Höhendifferenz anzeigen"
- Ausnahme: Schülerinnen und Schüler aus Altendorf:
Der Fahrradweg ist massgebend aufgrund Umfahrung im Dorf Lachen - Nutzung des Fahrradweges am See entlang
- Sollte der Fahrradweg länger als 4 Kilometer sein und/oder als sicherer Fahrtweg gelten (z. B. die Linth-Ebene), wird dennoch die unter Punkt c) berechnete bzw. schnellste Strecke mit dem Auto als massgebliche Berechnungsgrundlage herangezogen.



Beispiel:

| | |
|--|------------------|
| Kürzester Fahrtweg Wohnort - Schulhaus | 2.5 km |
| Höhendifferenz (Relevant ab 100 Höhenmeter) | 160 Höhenmeter = |
| | 1.6 km |
| Total errechneter Schulweg | 4.1 km |

Wie und wann wird die Entschädigung ausbezahlt?

Aufgrund der oben beschriebenen Berechnung erhalten die begünstigten Erziehungsberechtigten via Schülerinnen und Schüler das Formular für Erfassung der Bankverbindungen. Die Auszahlung für das ganze aktuelle Schuljahr erfolgt per Ende Januar.

Wie ist die Höhe der Entschädigung?

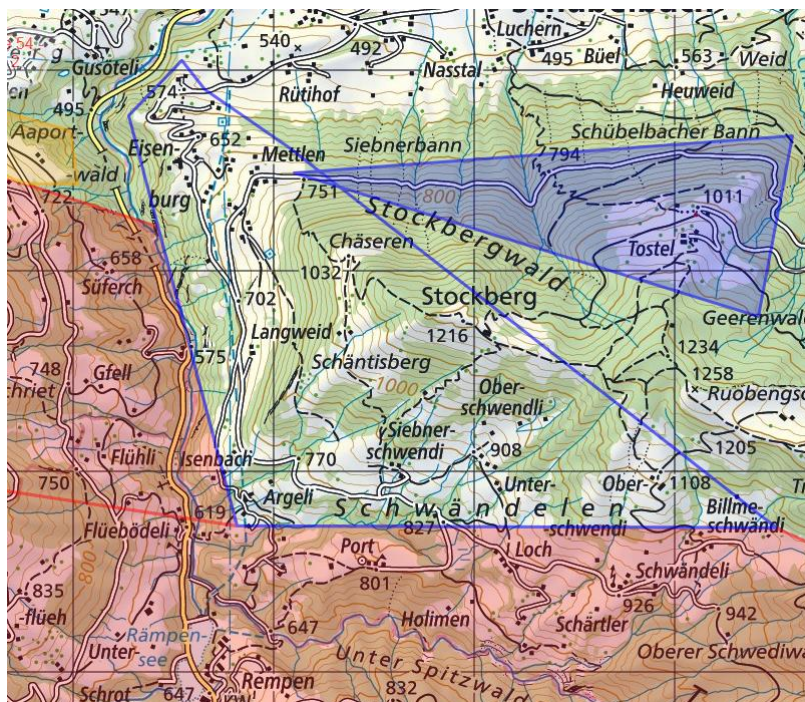
Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den aktuellen Preisen (Stand April vor Beginn des Schuljahres) für das *Jahresabonnement Ostwind Junior*. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach der Anzahl Schulwochen (39/52). Die Schulwege erstrecken sich vom Wohnort über maximal drei Zonen.

| | | |
|------------------|------------------------------|-----------|
| Weniger als 4 km | = keine Vergütung | |
| Ab 4 km | = Zone 1 (0.75*CHF 486.-*) = | CHF 365.- |
| Ab 6 km | = Zone 2 (0.75*CHF 549.-*) = | CHF 412.- |
| Ab 8 km | = Zone 3 (0.75*CHF 801.-*) = | CHF 601.- |

* 0.75 = 39 von 52 Wochen Schulunterricht; Ostwind-Tarife Stand 15.06.2024

Die aktuell gültigen Tarife können sich von den obigen Angaben unterscheiden. Es gelten immer die Tarife von Ende April vor Beginn des Schuljahres.

Wie ist die Höhe der Entschädigung, wenn ein Schulbus vorhanden ist?



Blau umrandeter Bereich: Schulbus Schwendenen vorhanden. Anspruch auf diesen haben alle Schülerinnen und Schüler ab Eisenburg 72 und alle hinteren Gebiete Schwendenen, Argeli etc.

Blau ausgefüllter Bereich: Wegentschädigung der Zone 2. Der Schulbus holt die Schülerinnen und Schüler 800 m oberhalb der Eisenburg (Waldrand) ab. Somit fällt für die restliche Distanz inkl. Höhendifferenz eine Wegentschädigung für Zone 2 an.

b. Gesuch Erteilung Mofa-Führerausweis vor dem 14. Altersjahr

Ausgangslage:

Beim Verkehrsamt kann mittels ausgefülltem Gesuch ein Mofa-Führerausweis vor dem 14. Altersjahr beantragt werden. Das Verkehrsamt des Kantons Schwyz setzt eine Bestätigung der zuständigen Schulbehörde voraus.

Formular Gesuch:

https://www.sz.ch/public/upload/assets/31346/Gesuch_um_Erteilung_des_Mofa_FA_vor_14_Altersjahr.pdf

Gemäss Auskunft des Verkehrsamtes in Pfäffikon obliegt es der Schulbehörde, die Zweckmässigkeit zu beurteilen. Als Grundsatz seitens Kanton gilt (Auszug aus Gesuchsformular):

Eine vorzeitige Erteilung des Mofa-Führerausweises wird nur bewilligt, wenn der Höhenunterschied zwischen Wohnsitz und Schulhaus 200 m oder die Distanz 4 km beträgt und die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels bzw. Schulbusses für den Besuch der Schulstunden nicht zweckmässig ist. Gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. 6 (VZV). Die Verwendung eines Fahrrades für den Schulweg gilt als zumutbar, wenn in einer Richtung nicht mehr als 30 Minuten benötigt werden. Mit dieser Ausnahmewilligung dürfen vor dem 14. Altersjahr keine E-Bikes mit einer Tretunterstützung von mehr als 25km/h gefahren werden.

Erwägungen:

- I. Die topografische Lage in der March zeichnet sich durch die flache Linthebene und angrenzende Steilhänge aus. Diese Steilhänge sind für die Schülerinnen und Schüler schwer zu Fuss oder mit dem Fahrrad zu bewältigen.
- II. Häufig erreichen die Schülerinnen und Schüler die kantonal empfohlenen Höhenunterschiede nicht, weil diese erst im letzten Viertel der Wegstrecke aufritt.
- III. Die Wegentschädigung der Sek 1 March (siehe lit. a. setzt sich deshalb aus dem effektiven Fahrweg und der Höhendifferenz (ab 100 Höhenmetern) zusammen.
- IV. Ausser im Gebiet Schwendenen setzt die Sek 1 March keinen Schulbus ein.

Entscheid Schulleiterkonferenz vom 10.04.2019:

1. Die Gesuche um Erteilung eines Mofa-Führerausweises vor dem 14. Altersjahr werden nur bewilligt, wenn der Fahrweg und die Höhendifferenz (ab 100 Höhenmeter) zusammen mehr als 4 Kilometer betragen. Diese Berechnungsgrundlagen richten sich nach der Wegentschädigung unter lit. a.
2. Das Rektorat bearbeitet und bewilligt die Gesuche.

Dieses Reglement ist gültig ab 10.04.2019 / Überarbeitet durch FF, Dezember 2024

Publikation:

- Führungshandbuch (Sek 1 March intern)
- Webseite Sek 1 March www.sek1march.ch